

M E R K B L A T T

Abhalten von Sonnwendfeuern

Stand: Juni 2012

Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

Folgende Punkte sind vor dem Abbrennen eines Sonnwendfeuers zu beachten:

- Sonnwendfeuer sollten **nur** an Werktagen **innerhalb einer Woche vor oder nach** dem offiziell bekannt gegebenen **Johannistag** abgehalten werden.
- Sonnwendfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** schriftlich **unter Benennung eines Verantwortlichen** bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.
- Das **Feuer** sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- Bei starkem Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.
- Zum **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal **eine Woche vor dem Abbrennen** angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das **Verbot, wildlebende Tiere** der besonders geschützten Arten **zu töten oder erheblich zu stören** gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am **Landratsamt Regen (Sachgebiet 33 – Umweltschutz – Tel. 09921/601-314)** notwendig.
- Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 13 d Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das **Abhalten von Sonnwendfeuern nur auf** intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – z.B. **Äckern** - erlaubt ist.

Dienstgebäude Hauptsitz

Regen
Poschetsrieder Straße 16 94209 Regen
Postfach 12 20 94202 Regen
Guntherstraße 12 94209 Regen
Bergstraße 10 94209 Regen

Telefon 09921 601-0 09921 601-100
09921 601-420 09921 601-450
09921 601-403 09921 601-400

Fax

Internet
www.landkreis-regen.de
Poststelle@lra.landkreis-regen.de
www.arberland.de

Konto

Sparkasse Regen Nr. 2030 BLZ 741 514 50
IBAN: DE15 7415 1450 0000 002030
SWIFT-BIC: BYLADEM1REG

Hinweis:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind bußgeldbewehrt.

Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:

- Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.
- Insbesondere** das Verbrennen **folgender Brennstoffe** ist **unzulässig**, bei entsprechender Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt:
Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz, etc.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000,- € Geldbuße geahndet werden.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
- 300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
- 100 m** zu sonstigen Gebäuden
- 100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
- 100 m** zu Waldrändern (Ausnahmen sind zu beantragen, Art. 17 Bay-WaldG)
- 75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
- 25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- 10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
- Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/ -bestandteilen beim Landratsamt.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
- Das **Feuer ist** bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungsund reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig **zu überwachen**. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.
- Bei starkem Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Die **Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle**, die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, **sind binnen 14 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen**.
- Die **Verwendung von** auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (**Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.**) zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen **ist nicht gestattet**. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z.B. Reisig) verwendet werden.
Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraft- und Ordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)